



Kollektivunfallversicherung des Österreichischen Alpenvereins (ÖAV) – Unfall-Lebensrente

Mit der Unfall-Lebensrente der Generali sicher unterwegs.

Zusammenfassung (Kurzbeschreibung)

Unfall-Lebensrente

- Im Fall eines Freizeitunfalles
- Ab 50 % Gesamtinvalidität
- Monatliche Rentenzahlung lebenslang
- Bei Ableben wird die monatliche Rentenzahlung an den/die Erben bis zu einer Gesamtlaufzeit von 20 Jahren fortgesetzt
- Versicherungsschutz möglich bis zum vollendeten 74. Lebensjahr

Prämien und Leistungen für Einzelpersonen:

Einmalige Prämienzahlung pro Jahr und monatliche Rente pro Person

Prämie EUR 9,-	Monatliche Rente EUR 450,-
Prämie EUR 18,-	Monatliche Rente EUR 900,-
Prämie EUR 27,-	Monatliche Rente EUR 1.350,-

Prämien und Leistungen für Familien:

(in der Familienversicherung sind die Ehepartner, Lebensgefährten und im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mitversichert, sofern sie ebenfalls beim ÖAV Mitglied sind)

Einmalige Prämienzahlung pro Jahr pro Familie, monatliche Rente pro Person

Prämie EUR 33,-	Monatliche Rente EUR 450,-
Prämie EUR 66,-	Monatliche Rente EUR 900,-
Prämie EUR 99,-	Monatliche Rente EUR 1.350,-

Für versicherte Personen bis zum 15. Lebensjahr leisten wir anstelle der monatlichen Rentenzahlung eine einmalige Kapitalzahlung.

Je nach Prämienhöhe beträgt die Kapitalzahlung ab 50 % Dauerinvalidität wie folgt:

Prämie EUR 9,- (Einzelperson) bzw. EUR 33,- (Familie)	Einmalige Kapitalzahlung EUR 89.000,-
Prämie EUR 18,- (Einzelperson) bzw. EUR 66,- (Familie)	Einmalige Kapitalzahlung EUR 178.000,-
Prämie EUR 27,- (Einzelperson) bzw. EUR 99,- (Familie)	Einmalige Kapitalzahlung EUR 267.000,-

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag nach der Einzahlung, jedoch frühestens am 01.01. des Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

Es gelten die AUVB 2020, Besondere Bedingung UVKU1514

Wer kann dieses Angebot in Anspruch nehmen?

Versicherbar sind jene Personen, die eine Mitgliedschaft beim ÖAV für das laufende Jahr haben und deren Mitgliedsbeitrag dafür bezahlt wurde.

Diese Bedingungen sind auch ohne Bezahlung des ÖAV Beitrages erfüllt, wenn es sich um „beitragsfreie“ Mitglieder handelt (Kinder in Familien), die beim ÖAV gemeldet sind und daher auch eine eigene Mitgliedsnummer haben.



Kollektivunfallversicherung des Österreichischen Alpenvereins (ÖAV) – Unfall-Lebensrente

Sollte sich im Leistungsfall ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen für den Beitritt zur Versicherung nicht erfüllt sind, die Prämie für die Unfall-Lebensrente jedoch einbezahlt wurde und ein versicherter Leistungsfall eingetreten ist, leistet die Versicherung eine einmalige Kapitalzahlung analog der Leistung für Personen, die das 74. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Sollte bei der Einzahlung das 74. Lebensjahr bereits vollendet worden sein, wurde mit der Generali Versicherung AG folgende Sonderregelung getroffen: Anstelle der monatlichen Rentenzahlung wird eine einmalige Kapitalzahlung geleistet.

Je nach Prämienhöhe beträgt die Kapitalzahlung ab 50 % Dauerinvalidität wie folgt:

Prämie EUR 9,- (Einzelperson) bzw. EUR 33,- (Familie)	Einmalige Kapitalzahlung EUR 8.900,-
Prämie EUR 18,- (Einzelperson) bzw. EUR 66,- (Familie)	Einmalige Kapitalzahlung EUR 17.800,-
Prämie EUR 27,- (Einzelperson) bzw. EUR 99,- (Familie)	Einmalige Kapitalzahlung EUR 26.700,-

Was ist nicht versichert?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind z. B. Unfälle, die bei motorsportlichen Wettbewerben und als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), wie beispielsweise bei Fallschirmabsprünge, passieren.

Die detaillierten Ausschlüsse sind in den Allgemeinen Bedingungen für den Unfallschutz (AUVB 2020, Besondere Bedingung UVKU1514) angeführt.

Abänderungen zu den vereinbarten Vertragsgrundlagen

In Ergänzung zu Art. 4 AUVB 2020 sind unfreiwillig erlittene Gesundheitsschädigungen durch Ertrinken, Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkung von Blitzschlag oder elektrischem Strom versichert.

Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auf Folgen des Wundstarrkrampfes und der Tollwut, wenn diese durch einen Unfall gemäß Art. 4 AUVB 2020 verursacht wurden, sowie Wundinfektionen einer Unfallverletzung.

In Erweiterung von Art. 5 AUVB 2020 besteht kein Versicherungsschutz für Berufsunfälle.

Als Berufsunfälle gelten solche Unfälle, die der Versicherte bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Dienste seines Arbeitgebers erleidet, sowie Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder umgekehrt.

In Abänderung zu Art. 5 Pkt. 1.5 AUVB 2020 gelten Unfälle infolge einer Bewusstseinsstörung, eines epileptischen Anfalls oder eines anderen Krampfanfalls, der den ganzen Körper der versicherten Person ergreift, als versichert.

In Abänderung zu Art. 5 Pkt. 1.8 AUVB 2020 gelten Unfälle beim Bergsteigen bzw. Klettern mit außergewöhnlichem Risiko (Klettern ab Schwierigkeitsgrad 5 UIAA, Free-Solobegehungen (Klettern ohne Sicherung), Eisfallklettern), Rekordversuche im Bereich Alpinistik und die Teilnahme an Expeditionen als versichert.

Anwendbare Gliedertaxe

Dauernde Invalidität (DI) liegt vor, wenn die versicherte Person durch den Unfall auf Lebenszeit in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist.

Der Eintritt dauernder Invalidität ist notwendige Voraussetzung für Zahlungen aus der Unfall-Lebensrente.

Kein Anspruch auf diese Leistungsarten besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.



Kollektivunfallversicherung des Österreichischen Alpenvereins (ÖAV) – Unfall-Lebensrente

Die dauernde Invalidität muss

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall durch einen ärztlichen Befundbericht festgestellt und beim Versicherer geltend gemacht werden. Im ärztlichen Befundbericht müssen Art und Umfang der Gesundheitsschädigung und die auf Lebenszeit dauernde Invalidität festgestellt sein.

Wird die dauernde Invalidität nicht innerhalb der genannten 15 Monate beim Versicherer geltend gemacht, erlischt ein allfälliger Leistungsanspruch der versicherten Person. Sollte der Versicherer in einer Schadensmeldung bzw. der Vorlage von Befunden keine ausreichende Geltendmachung eines Anspruchs auf Leistung für dauernde Invalidität erblicken, wird der Versicherer die versicherte Person darauf gesondert in geschriebener Form hinweisen.

Maßgeblich für die Ermittlung der dauernden Invalidität ist der Zustand der Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung bzw. zum Zeitpunkt der Erstellung des medizinischen Gutachtens.

Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten zur Bemessung des Invaliditätsgrades ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Bewertungsgrundlagen (Gliedertaxe):

Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit:

■ eines Armes ab Schultergelenk	70 %
■ eines Armes bis oberhalb Ellenbogengelenk	65 %
■ eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenkes oder einer Hand	60 %
■ eines Daumens	20 %
■ eines Zeigefingers	10 %
■ eines anderen Fingers	5 %
■ eines Beines bis über die Mitte des Oberschenkels	70 %
■ eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
■ eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels oder eines Fußes	50 %
■ einer großen Zehe	5 %
■ einer anderen Zehe	2 %
■ der Sehkraft beider Augen	100 %
■ Sehkraft eines Auges	35 %
■ sofern die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	65 %
■ des Gehörs beider Ohren	60 %
■ des Gehörs eines Ohres	15 %
■ sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	45 %
■ des Geruchsinnes	10 %
■ des Geschmacksinnes	5 %

Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.



Kollektivunfallversicherung des Österreichischen Alpenvereins (ÖAV) – Unfall-Lebensrente

Ist die Funktion mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

War die Funktion der betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird vom Invaliditätsgrad der Grad der Vorinvalidität abgezogen.

Steht der Grad der dauernden Invalidität nicht eindeutig fest, sind sowohl die versicherte Person als auch der Versicherer berechtigt, den Invaliditätsgrad jährlich bis vier Jahre ab dem Unfalltag ärztlich neu bemessen zu lassen.

Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet der Versicherer nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

KNOX Versicherungsmanagement GmbH
Resselstraße 33 – Orbis Office
A-6020 Innsbruck
T +43 512 238300–32
F +43 512 238300–15
av-rente@knox.co.at